



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Christine Kamm, Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen VII Schutzkonzept für weibliche Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein konkretes Schutzkonzept für gewaltbetroffene und traumatisierte weibliche Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen vorzulegen.

Dazu gehört die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch in geschützten Unterkünften ausschließlich für Frauen und Kinder untergebracht zu werden.

Die betroffenen geflüchteten Frauen müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus den vollen Zugang zu allen Beratungs- und Betreuungsangeboten im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder erhalten.

Traumatisierten Flüchtlingsfrauen muss ein gleichberechtigter Zugang zu nötigen psychotherapeutischen Angeboten und niedrighwelligen psychosozialen Hilfen ermöglicht werden.

Begründung:

Geflüchtete Frauen sind sehr häufig von sexualisierter oder körperlicher Gewalt betroffen. Die Frauen wurden häufig Opfer von Partnergewalt, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung oder geschlechtsspezifischer Verfolgung. Sexuelle Gewalt wird zudem in kriegerischen Auseinandersetzungen als systematische Waffe eingesetzt. Auch auf ihrem Weg nach Deutschland haben geflüchtete Frauen zum Teil brutale Gewalt erfahren. Sie müssen deshalb vor weiterer Gewalt und traumatisierenden Erfahrungen konsequent geschützt werden.

Gewaltbetroffene weibliche Flüchtlinge brauchen die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch in geschützten Unterkünften für Frauen und Kinder untergebracht zu werden. Gewaltbetroffene Flüchtlingsfrauen brauchen darüber hinaus den gleichberechtigten Zugang zu einer geschlechtersensiblen fachlichen Beratung samt den dazu nötigen professionellen Dolmetscherdiensten. Bei fortgesetzten Gewalterfahrungen und Bedrohungssituationen in den Unterkünften, muss die Möglichkeit zur Unterbringung in einem Frauenhaus allen geflüchteten Frauen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und asylrechtlichen Einschränkungen der Freizügigkeit offenstehen. Die Frauenhäuser brauchen eine gesicherte Finanzierung von Unterkunft und Betreuung der aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder.

Stark traumatisierten Frauen muss der Zugang zu nötigen therapeutischen Maßnahmen und weiteren niedrighwelligen psychosozialen Hilfen sowie Angeboten zur Krisenintervention und Alltagsbewältigung auch unabhängig von einer gesicherten Finanzierung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht werden.